

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

vom 19. September 2000¹

Die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1.

¹ Die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus führen die Hochschule Rapperswil (Hochschule).

² Die Hochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz ist in Rapperswil SG.

³ Die Regierungen der Vertragskantone können die Trägerschaft durch weitere Kantone erweitern.

Zweck und Auftrag

Art. 2.

¹ Die Hochschule nutzt ihr innovatives Potenzial und ihre Autonomie zur Stärkung der Wirtschaftsregion.

² Die Hochschule:

- a) bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d) leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke.

Steuerbefreiung

Art. 3.

¹ Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit für:

- a) Einkünfte und Vermögen;
- b) Zuwendungen.

II. Organisation

Regierungen

Art. 4.

¹ Die Regierungen der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus.

² Sie genehmigen einstimmig:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes²;
- e) die Höhe der Studiengebühren;
- f) die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
- g) die Vereinbarung über die Integration in einen Fachhochschulverbund.

³ Die Vereinbarung nach Abs. 2 lit. g dieser Bestimmung geht mit Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Ausgenommen sind Art. 4 Abs. 2 lit. d und Art. 14 Abs. 2.

Hochschulrat

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Art. 5.

¹ Der Hochschulrat besteht aus Vertretungen der Vertragskantone. Wirtschaft, universitäre Hochschulen und Standortgemeinde sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

² Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons Zürich fünf Mitglieder;
- b) die Regierung des Kantons St.Gallen zwei Mitglieder;
- c) die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

³ Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft wird die Zusammensetzung des Hochschulrates angepasst.

b) Aufgaben

Art. 6.

¹ Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule.

² Er beschliesst zuhanden der Regierungen:

- a) den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b) das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d) die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e) die Höhe der Studiengebühren;
- f) die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.

³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere:

- a) die Genehmigung des Leitbildes;
- b) die Genehmigung des Namens, der Organisation und die Festlegung der Führungsstruktur;
- c) die Qualitätssicherung;
- d) der Erlass der Studienpläne;
- e) der Erlass der Reglemente, insbesondere über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen, die Promotionen und die Diplome, sowie ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- f) der Erlass der Disziplinarvorschriften für Studierende;
- g) der Erlass der Personalverordnung;
- h) die Wahl, Qualifikation, Besoldung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
- i) die Anstellung und Entlassung von Dozierenden mit unbefristeter Anstellung;
- j) die Verleihung des Professortitels;
- k) der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Hochschule;
- l) der Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.

c) Delegation und Beizug Dritter

Art. 7.

¹ Der Hochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

² Er kann Fach- oder andere Ausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

Schulleitung

Art. 8.

¹ Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Hochschule.

² Die unmittelbare Leitung der Hochschule sowie die Vertretung nach aussen obliegt dem Rektor oder der Rektorin, soweit diese Vereinbarung oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

³ Der Rektor oder die Rektorin kann Mitgliedern der Schulleitung Befugnisse übertragen.

Rekurskommission

a) Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Art. 9.

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:

- a) die Regierung des Kantons Zürich zwei Mitglieder;
- b) die Regierungen der Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

² Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben

Art. 10.

¹ Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.

c) Verfahrensrecht

Art. 11.

¹ Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.

² Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Zulassungsbeschränkungen

Art. 12.

¹ Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen, soweit diese mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich sind.

² Zulassungsbeschränkungen setzen voraus, dass:

- a) die Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat;
- b) die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Kapazitätserhöhung der Hochschule nicht zulassen;
- c) die Koordination mit anderen Anbietern vergleichbarer Studien gewährleistet ist.

³ Die Zulassungsbeschränkungen werden für jedes Studienjahr neu angeordnet.

III. Finanzhaushalt

Entwicklungs- und Finanzplan; Globalbudget; Leistungsvereinbarung

Art. 13.

¹ Auf der Basis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplanes gewähren die Vertragskantone die Kosten- und Investitionsbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

² Die Beiträge werden leistungsbezogen und mit einem Globalbudget gewährt.

³ Die von der Hochschule zu erbringende Leistung wird zwischen dem Hochschulrat und der Schulleitung jährlich vereinbart. Die Leistungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Berichtswesen/Controlling.

Einnahmen; Vereinbarkeit mit Zweck und Auftrag

Art. 14.

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Anteile der Vertragskantone;
- b) Standortbeitrag des Kantons St.Gallen;
- c) Beiträge Dritter;
- d) Studiengebühren;
- e) andere Gebühren;
- f) Entgelte für Leistungen an Dritte.

² Die auf der Basis der Zahl der Studierenden je Studiengang bezahlten Bundesbeiträge werden der Hochschule uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

³ Die finanzielle Unterstützung der Hochschule durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte dürfen Zweck und Auftrag der Hochschule nicht beeinträchtigen.

Standortbeitrag

Art. 15.

¹ Der Kanton St.Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 100 000 Franken (Stand 1. Januar 2001).

² Dieser Betrag wird nach jeweils fünf Jahren an den Index der Konsumentenpreise angepasst.

Gebühren

Art. 16.

¹ Bei der Festsetzung der Gebühren werden die an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze berücksichtigt.

² Die Schulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

³ Dienstleistungen, Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Anteile der Vertragskantone

Art. 17.

¹ Die Anteile der Vertragskantone bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf ihrem Gebiet.

² Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 15. Mai.

³ Die Vertragskantone überweisen die veranschlagten Anteile in quartalsweisen Quoten im Voraus. Die letzte Quote wird jeweils nach einem provisorischen Abschluss vom 10. Dezember festgelegt.

Rücklagen und Rückstellungen

Art. 18.

¹ Die Regierungen können Rücklagen und Rückstellungen bewilligen. Die gesamten Rücklagen (Reserven) dürfen 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen.

² Ist der Rechnungssaldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

Rechnungs- und Berichtswesen

Art. 19.

¹ Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen nach den Vorschriften des Bundes. Der Hochschulrat erlässt ein Finanzreglement.

Finanzkontrolle

Art. 20.

¹ Die Regierungen der Vertragskantone regeln die Finanzkontrolle.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit

Grundsatz

Art. 21.

¹ Die Haftung der Hochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Disziplinarrecht

Art. 22.

¹ Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

V. Schlussbestimmungen

Vollstreckbarkeit

Art. 23.

¹ Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Kündigung

Art. 24.

¹ Die Regierungen der Vertragskantone können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25.

¹ Die Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1970³ wird aufgehoben.

² Bestehende Reglemente und Vorschriften, die auf der bisherigen Vereinbarung basieren, behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit.

Vollzug

Art. 26.

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr mindestens drei Vertragskantone beigetreten sind.⁴

- 1 Rechtsgültig geworden mit Beitritt des Kantons Zürich am 29. Mai 2001; Beitritt des Kantons St.Gallen durch GRB vom 20. Februar 2001, sGS [234.21](#); in Vollzug ab 1. Oktober 2001.
- 2 Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau, Raumplanung.
- 3 nGS 31-75 (sGS 234.211).
- 4 Beitritt des Kantons Zürich am 29. Mai 2001.